

IV.

Schweidnitzer Begräbnisordnung 1633/1641.

(Preuß. Staatsarchiv Breslau, Rep. 40 X 7 a
Rep. 135 Fol. V S. 85.)

„Wir Ratsmänner der Stadt Schweidnitz tun kund und bekennen öffentlich vor jedermänniglich, daß in unserm der Stadt officatorio folgende den 10. Januarii Anno 1633 aufgerichtete publicata Begräbnisordnung zu befinden:

Demnach bei gemeiner Stadt allhier und Anhaltung ehlicher umb sich greifender und hinreißender Krankheiten, derer in der Schul, Kirchen und sonst bedienter Personen halber, nicht allein vielfältige Unordnung eingerissen, sondern auch die Bürgerschaft in Bestellung der Begräbnisse mit Erhöhung der Unkosten und Lohnes dermaßen bedrängt und beschweret worden, daß viel gutte und unvermögende Leute die verstorbenen Ihrigen entweder kaum mit dem halben Teil sonst gewöhnlicher Cerimonien oder gar ohne Klang und Gesang unter die Erden bringen und hintragen lassen müssen. Deswegen dann hier bevor und neulicher Zeit in Gegenwart der Herren Schöffen und Geschworenen mehrfältig Geschwer geführt und diesfalls christ- und billige remedur und Erleichterung gebeten worden.

Als haben wir in sonderbarer Erwägung hiesiger Stadt bishero ertragenen überaus großen Drangsalen und jüngst- hin noch dazu vergangener erschrecklicher Feuersbrunst und erfolgten unverwindlichen Schadens zur Abwendung der eingerissenen Aussätze und Verhütung ferner solcher Beschwerden mit vorgehaltenem Rats ist vermeldeter Herren Schöffen und Geschworenen nachfolgende Ordnung aufgerichtet, wollen sehen und ordnen auch hiermit und in Kraft dieses, daß derselben in allen ihren Klauseln und Punkten bei Vermeidung gewisser und unnachlässiger Strafe unweigerlich nachgelebet und niemand vom großen bis geringsten darüber nicht belästigt werden soll.

Erstlichen und weissen die Funera unterschiedlicher Sorten soll von einem adlichen Begräbnis

	Thl.	Gr.	S.
und wann drei Gesänge von dem Turm gesungen auf die Schule erleget werden	6		
dem Calefactori, so beim Gesetz hergeheth		3	
Von einem bürgerlichen Begräbnis aber, welches mit zwei Gesängen vor der Tür bestellt wird, auf die Schule	2	18	
dem Calefactori		1	6
Von einem Generali und die meisten insgemein mit ganzer Schule bestellt worden, ist es mit einem Gesang für der Türen, denen H. S. Schulverwandten	1	27	
ohne Gesang aber	1	13	
dem Calefactori		1	
Von den Funeribus specialibus und die mit der halben Schule abgehohlet werden, soll dem Cantori zukommen, wann es mit dem großen Geläute geschieht		6	
ihm es mit dem kleinen		3	
Woher aber das Signatoris itzo vacierende solle auch suppliciert würde, derselbe sich mit dem Cantori in solcher Gebühr zu teilen haben			
dem Calefactori			9
Dabei denn sonderlich zu merken, daß unter dem gehen wie auch in der Kirchen also lange gesungen werde müsse, bis das Weibsvolk gänzlich vorüber, und solle diesfalls wie auch sonst keine absonderliche Zahl oder Veränderung durch den Cantoren gefördert werden			
Folgt diesem nach die Priesterschaft und Herren Geistlichen, denen ihr gewisser Deputat von jedem Funere hernach verzeichenermaßen gereicht werden soll			
de funere nobili	1	9	
idem civili		22	6
Generali mit Gesang		9	
ohne Gesang		6	
speciali mit dem großen Geläut		4	6
kleinen Geläut		3	

	Thl.	Gr.	S.
Mit dem Geläut bleibt es bei den alten Herkommen als daß von einem Puls erleget werden bei der Pfarrkirchen			24
Oberkirchen			12
Wegen der Glöckner und Läuter Trinkgeld soll ins künftige gegeben werden den bei- den Glöcknern von der Pfarrkirche wie auch dem zu Unser lieben Frauen, wenn allda zu läuten begehret worden			
de funere Nobili jedem			9
civili			4 6
Generali			3
speciali			— —
den Läutern insgesamt			
de nobili			9
civili			4 6
Generali			3
speciali			— —
Sonsten wird hiermit zur Erbauung des Kirchleins S. Nicolai de funere speciali			1 6
von den übrigen aber allen und jedem, die Leiche werde auch auch auf dem Pfarr- oder oberen Kirchhof eingesenket, allda hinein- zubringen			3
über welche deutliche Aufsätze sich niemand wegen des Bestellens oder dergleichen das wenigste abzufordern unterfangen wird.			
Ferner wird zu gewisser Gebühr dem Bürgerboten verordnet			
de funere novili	1		9
civili wie auch, wenn er bei einem generali gebrauchet würde			18
die Bitterin soll aber soviel als der Bür- gerbote zu Lohne haben und nirgend mehr denn eine bestellt werden. Wenn ihr aber diejenige eine andere zu Hilfe nehme, müsse sie doch dieselbe von ihrem gesetzten eigenen Lohn deshalben befriedigen.			
Wenn es auch beliebt, die Bahre durch die Markmeister bringen und die Leiche darauf binden zu lassen, soll denen für die Stränge und alles andere gegeben werden			
de nobili funere			12
civili			9
Bei einem Handwerksmann			4 6

der par Frauen wird geordnet		
de funere nobili	18	
civili	9	
und da sie auch ein Handwerksmann brauchen will	6	
da auch C. E. Rath durch den Diener zu einem Begräbnis invitirt würde, soll demselben mehr nicht gegeben werden als . . .	9	
den Meistern, so bei einer bürgerlichen Leiche, die in keiner Zechen gewesen, sich aus einer Zunft zu tragen brauchen lassen, soll jedem Menschen gegeben werden	4	6
denen wegen der Mäntel	9	
und für Darleihung der Leichentücher . . .	9	
wann aber die Tücher bei Bürgerchor geborget würden, bleibt es bei dem alten Aufsatze von jeden	12	
hingegen sollen den gemeinen Trägern so dergestalt bei bürgerlichen Leichen übergeben werden, zum Trinkgeld erfolgen .	6	
wann sie selber tragen	32	
dabei von den Mänteln und Tüchern insgemein Almosen zu erlegen	12	
Totengräber Taxa		
von einer großen männlichen Leiche in die Kirchen einzugraben	1	12
außer der halbe auf dem Pfarrkirchhof . .	1	
auf Niklaskirchhof aber von einer männlichen Person		24
mittleren		18
kleinen oder Kinder		12
nichtsdestoweniger ist auch bei den Tischlern allhier wegen täglicher Kläger und Erhöhung im verkaufen der Särge großer Mißsath und Eigennutzigkeit verspühret worden. Derowegen wir ihnen ebendermaßen eine noch richtige Taxa hierbei bestimmen und einsetzen wollen, also daß es ins künftige gefertigt und hingelassen werden soll. Ein geschwibögter verpächter Sarg von 13 Vierteln mit einem weißen Kreuz schwarz angestrichen pro	2	
ein dergleichen unverpächten pro	1	24

einen schlechter gevierten Sarg v. 13 Vierteln mit dem weißen Kreuz und verpächet	Thl. Gr. S.
ein schlechter holzweißer Sarg mit einem schwarzen Kreuz für eine Mannsperson	1
für eine mittlere Person, aber ein geschwiebögter Sarg von 9 Vierteln pro	27
ein gevierter pro	1
ein holzweißer	24
einem kleinen Kinde von 4 Jahren zwei Ellen lang geschwieböget	15
gewindt	30
holzweiß	15
und so dann auch bis an hero mit dem Blumenwerk in Beziehung der Särge, nicht sowohl was ehrbar uns die Traurigkeit ereignet, sondern vielmehr der Pracht und neuen Mustern dargetan in Acht genommen werden, würde sich hierfür ein jedes diesfalls in Beherzigung dieser überaus bekümmerten Zeiten dergestalt zu mäßigen und für darauf gedachter Strafe zu hüten wissen, auf das nunmehr bei Sommerzeit für die zu einem Sarge notwendigen Kränze und Blumen zum meisten	18
den Winter über aber umb verwendet und ausgegeben werden	9

Endlich und weil man viel Wege erfahren, daß anizo auch bei gemeinen Leuten bräuchliche Abdankungen, große Sermones und fast Leichenpredigen werden und aufkommen wollen, soll ein jedweder auf dessen Abstellung gleicher Gestalt bedacht sein und sich besonders dahin bemühen, womit dasselbe etwan durch gute Leute und Freunde, so vor wirkliche Bezahlung und Entlegung die christliche Liebe und mit beiden stattfinden lassen, befördert und verrichtet werden möge.

Zu Urkund mit unserm Stadtdekret verfertiget
geschehen den 7. Monatstag Augusti 1641.

L.S.

H. Böttger,
Schweidnitz,
z. St. im Felde.